

BILDTONTRÄGER

Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Bildtonträgern

Tarif BT

1.1.2020 (41)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINE VERGÜTUNGSSÄTZE

Bei Einzelveranstaltungen gelten die Vergütungssätze M-V.

II. BESONDERE VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Vergütungssätze für regelmäßige Bildtonträgerwiedergabe

a) ohne Tanz und Veranstaltungscharakter

Jährlicher	Pauschalvergütungssatz	249,80 €	je Wiedergabegerät
Vierteljährlicher	Pauschalvergütungssatz	68,70 €	je Wiedergabegerät
Monatlicher	Pauschalvergütungssatz	24,98 €	je Wiedergabegerät

b) mit Tanz oder mit Veranstaltungscharakter. entfällt

2. Video-Großbildprojektion ohne Tanz und ohne Veranstaltungscharakter

Größe des Veranstaltungsraumes*	Pauschalvergütungssatz		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 100 m ²	390,80	107,47	39,08
b) bis zu 200 m ²	582,90	160,30	58,29
c) bis zu 300 m ²	777,60	213,84	77,76
d) je weitere angefangene 100 m ²	194,30	53,43	19,43

* von Wand zu Wand gemessen

Als Großbildschirme im Sinne der Vergütungssätze gelten Bildschirme mit einer Bilddiagonalen von mehr als 42 Zoll.

3. Omnibusse

Jährlicher	Pauschalvergütungssatz	118,40 €	je Wiedergabegerät
Vierteljährlicher	Pauschalvergütungssatz	32,56 €	je Wiedergabegerät
Monatlicher	Pauschalvergütungssatz	11,84 €	je Wiedergabegerät

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Vergütungssätze gelten für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires bei der Wiedergabe von Bildtonträgern.
- 1.2 Nicht abgegolten sind durch die Vergütungssätze Nutzungen mit Werbung.

2. Berechnung

- 2.1 Die allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je Veranstaltung berechnet.
- 2.2 Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt II werden jeweils für den angegebenen Zeitraum berechnet. Für Bildtonträgerwiedergabe während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der Nutzung erworben worden ist.

Die Berechnung der Vergütungssätze nach Abschnitt II setzt den vorherigen Abschluss eines Pauschalvertrages voraus.

4. Umfang der Einwilligung

- 4.1 Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.
- 4.2 Durch die Vergütungssätze sind nur Nutzungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten.
- 4.3 Die Vergütungssätze sind unabhängig von der Anzahl der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoires und unabhängig davon, in welchem Umfang das eingeräumte Verwertungsrecht genutzt wird, zu zahlen.
- 4.4 Die Einwilligung berechtigt nicht zu einer sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.
- 4.5 Die Einwilligung zur Bildtonträgerwiedergabe wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Bildtonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.